

Allgemeine Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

gültig ab Oktober 2020 / Seite 1 von 2

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Nebenleistungen. Sie schließen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden aus. Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden bedürfen der Schriftform, soweit sie von diesen Geschäftsbedingungen abweichen. Kundendaten werden gespeichert.

2. Preise

Unsere Angebote sind freibleibend, unsere Preise verstehen sich zuzüglich Versand, Verpackung und der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten ab Lager bzw. ab Werk. Bei einer Lieferfrist von mehr als 3 Monaten behalten wir uns im Falle einer Preisänderung des Herstellers eine Preisanpassung bis zu 10% ohne Vereinbarung vor. Höhere Preisanpassungen bedürfen der Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 18 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.

Bei Bestellungen im Wert von weniger als 72,- € netto berechnen wir einen Mindestmengenaufschlag in Höhe von 10,-€ netto.

3. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug auszugleichen.

Für unsere Rechnungen für Lieferungen von DACHS-HKA gilt:

- 20% der Auftragssumme als Anzahlung 3 Werktagen nach Auftragsbestätigung und Rechnungseingang
- 60% der Auftragssumme drei Kalenderwochen vor Liefertermin / Bereitstellungstermin gemäß Auftragsbestätigung. (gegen Stellung einer Anzahlungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung: befristet ab Liefertermin bis 14 Tage nach Liefertermin)
- 20% der Auftragssumme nach Inbetriebnahme, Abnahme, spätestens jedoch 30 Tage nach Liefertermin / Bereitstellung.

Die genannten Zahlungsziele gelten als Wertstellungstermin auf das Konto der BES Berlin Energie Service GmbH.

Kann der Kunde die Ware, zum in der Auftragsbestätigung vereinbarten Liefertermin nicht annehmen, gilt als Liefertermin der Bereitstellungstermin.

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, berechnen wir vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte Verzugszinsen gemäß §288 BGB. Daneben behalten wir uns für jede Zahlungserinnerung und Mahnung eine Gebühr von 6,-€ vor.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüchen einschließlich anfallender Kosten und Zinsen Eigentum der BES Berlin Energie Service GmbH. Der Kunde hat uns bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sofort zu unterrichten und den Pfändungsgläubiger auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Eine Sicherheitsübereignung ist unzulässig.

5. Lieferung

Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen. Kosten für Lagerhaltung, Verzinsung von offenen Forderungen werden zusätzlich fällig. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener

Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen auch beim Hersteller oder im Betrieb eines Vorlieferanten. Ist die Lieferung aufgrund dieser Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Besteller deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Ersatz eines etwaigen Verzugs Schadens kann der Besteller nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferung oder, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6. Lieferzeit und Lieferhindernisse

Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch ggf. nicht vor Klärung aller Ausführeinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Liefertermine sind, soweit nicht anders vereinbart, voraussichtliche Termine für die Auslieferung am Lieferort. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände beim Hersteller oder einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen.

Die Überschreitung der Lieferfrist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen 16 Tagen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.

Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

7. Stornogebühr und Rücknahme

Bei Stornierung einer Heizkraftanlage im Zeitraum von Auftragsbestätigung bis drei Kalenderwochen vor dem Ausliefertermin erheben wir eine Stornogebühr von 5 % des Auftragswertes. Danach ist keine Stornierung mehr möglich. Heizkraftanlagen mit NE-Funktion, sowie WRA-Anlagen können nicht storniert werden.

8. Gewährleistungsregelung

Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und / oder Ausführung, die die Funktionstüchtigkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Für die von uns gelieferten Produkte übernehmen wir die Gewährleistung insoweit, als wir alle Teile, die nachweisbar zum Zeitpunkt der Auslieferung mit einem Materialfehler behaftet sind oder infolge fehlerhafter Ausführung schadhaft werden, nach unserer Wahl kostenlos entweder nachbessern oder ersetzen.

Allgemeine Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen

gültig ab Oktober 2020 / Seite 2 von 2

Wir übernehmen keine Gewährleistung für die von einem Wiederverkäufer gegebene Zusicherung oder von diesem verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Endabnehmer (Verbraucher).

Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die nachstehenden Fristen:

- Heiz-Kraft-Anlagen: 24 Monate nach Auslieferung
- Kondensator/Zubehör: 24 Monate nach Auslieferung
- Ersatzteile: 6 Monate nach Einbau
- Sonstige Leistungen: 6 Monate nach Ausführung

Wartungsteile sind nach Überschreiten des Wartungsintervalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für Ersatz- und Wartungsteile, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, kann keine vertragliche Gewährleistungsfrist übernommen werden.

Die Geltendmachung von Softwaremängeln setzt die ausführliche Beschreibung des Mangels und dessen Reproduzierbarkeit voraus. Die Gewährleistung bei Softwaremängeln ist auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Für die richtige Verwendung der Software haftet der Kunde. Die Software wird unter Ausschluss der Haftung geliefert, es sei denn es greift das Produkthaftungsgesetz.

Sofern wir auf Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen oder Beratungen übernommen haben, berichtigen oder erneuern wir diese bei nachweislichen Fehlern nach unserer Wahl. Jede weitergehende Haftung für Planungshilfen oder Beratungen ist über den gesetzlichen Haftungsumfang hinaus ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Planungshilfe, Beratung oder Berechnung übernimmt die BES Berlin Energie Service GmbH keine Gewähr.

Für Ersatzteile und Nachbesserungen wird in gleichem Umfang Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch zeitlich begrenzt bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglichen Liefergegenstand. Zur Mängelprüfung eingesetzte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt. Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich bekannt zu geben. Der Kunde hat den Mangel ausreichend schriftlich zu beschreiben. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit des Mangels.

Im Falle eines Sachmangels der den Gegenstandswert und / oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Kunde hat uns dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Werden mit unserer Zustimmung Teile ausgebaut, die für die Gewährleistung beantragt wird, so sind diese Teile kostenfrei an uns oder den Hersteller zu senden. Austauschteile gehen in das Eigentum des Herstellers über.

Keine Gewährleistung wird übernommen für Schäden die entstanden sind aus:

- Ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung
- Fehlerhafter oder mangelhafter Planung
- Fehlerhafter oder mangelhafter Montage
- Inbetriebsetzung durch nicht autorisiertes Personal
- Natürliche Abnutzung
- Fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Veränderung oder Reparatur

- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder Brennstoffe
- Verwendung vom Hersteller nicht zugelassener Schmieröle oder Schmierölzusätze
- Verwendung von Heizwasser, das nicht den technischen Richtlinien entspricht
- chemischen, elektromagnetischen und elektrischen Einflüssen
- nicht bestimmungsgemäße Kondensation aufgrund äußerer Einflüsse

Die Gewährleistung erlischt bei:

- Nichtbeachtung der Montage- Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Überschreitung der gültigen Wartungsintervalle
- einer Starthäufigkeit über einem Start je Betriebsstunde, gemittelt im Dreimonatszeitraum
- unsachgemäßer Änderung oder Instandsetzungsarbeit durch den Käufer oder nicht autorisierte Dritte.
- Einwirkung von Teilen fremder Herkunft
- nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder bei Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels
- Missachten unseres Merkblattes für den RME/RS-Betrieb oder Verwendung von Heizöl EL mit Additiven

Die zulässigen Schmierölverbräuche betragen für:

- HKA G/F: 3,1 l je 1000 Betriebsstunden
- HKA HR: 5,0 l je 1000 Betriebsstunden

Liegt der Schmierölverbrauch in den zulässigen Bereichen, so liegt kein Sachmangel für das Produkt oder die mittelbar oder unmittelbar betroffenen Bauteile vor. In der Einlaufphase (ca. bis zur 2. Wartung) können die Schmierölverbräuche bis zu 50% über den vorstehend genannten Werten liegen.

Der Nachweis über einen erhöhten Schmierölverbrauch ist durch den autorisierten Fachpartner über einen zuverlässigen Zeitraum mit jeweiliger Angabe von Datum, Betriebsstunden, Nachfüllmenge und Schmierölpegelstand im Tank zu erbringen.

Kulanzlieferungen und -leistungen unsererseits erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Bei Kulanzlieferungen ist in jedem Falle vom Kunden eine Kostenbeteiligung zu leisten entsprechend der bis dahin absolvierten Betriebsstunden. Austauschteile gehen in das Eigentum der BES Berlin Energie Service GmbH über.

9. Haftung

Außerhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z. B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhaftes Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden von uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. Der Ausschluss der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.

10. Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Gerichtsstand ist unser Firmensitz. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.